

Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt

Nach § 3 der Satzung für den Kinder und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt vom ?? wird eine Liste mit Wahlvorschlägen für die Besetzung des Kinder- und Jugendbeirates durch Wahlbeschluss der Stadtvertretung nach dem in der folgenden Richtlinie vorgegebenen Verfahren erstellt:

§ 1

Stadtteilbezogene Regionen

Das Stadtgebiet wird in stadtteilbezogene Regionen aufgeteilt. Die räumliche Aufteilung ergibt sich aus Anlage 1. Für jede Region sollen mindestens 7 Wahlvorschläge für die Mitglieder des Kinder- u. Jugendbeirates erstellt werden.

§ 2

Teilnahmeberechtigung für die Vorwahlen

Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die seit mindestens 6 Wochen (vor dem 01. April des Wahljahres) mit Hauptwohnsitz in Norderstedt gemeldet sind. Stichtag für die Teilnahmeberechtigung ist der 30. Kalendertag vor Beginn des Vorwahlzeitraumes (§ 4 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat).

Die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung erfolgt in geeigneter Weise z. B. durch Vorlage von Schülersausweisen od. Personalausweisen.

§ 3

Wählbarkeit

Wählbar ist nach § 3 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat jede/r Wahlberechtigte, die/der das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat u. seit mindestens 6 Wochen (vor dem 01. April des Wahljahres) mit Hauptwohnsitz in Norderstedt gemeldet ist. Stichtag für das Alter der Wählbarkeit ist der 30. Kalendertag vor Beginn des Wahlzeitraumes (§ 4 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat). Die Wählbarkeit ist durch die Bewerber nachzuweisen.

§ 4 Vorwahlausschuss

1. Der Vorwahlausschuss besteht aus der Fachkraft für Kinder- u. Jugendbeteiligungsprojekte od. deren Vertretung sowie bis zu 4 weiteren Mitgliedern, die von der Leitung des Jugendamtes benannt werden.
2. Dem Vorwahlausschuss obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- u. Jugendbeirat nach den Vorgaben dieser Richtlinie. Im einzelnen obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - Festlegung des Vorwahlzeitraumes
 - Aufforderung zur Abgabe von Wahlbewerbungen
 - Prüfung der eingegangenen Wahlbewerbungen u. Entscheidung über die Zulassung der Bewerbungen
 - Durchführung der Vorwahlen
 - Feststellung der Wahlvorschläge für den Kinder- und Jugendbeirat
 - Benachrichtigung der in die Vorschlagsliste aufgenommenen Bewerber
 - Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl durch die Stadtvertretung
 - Benachrichtigung der durch die Stadtvertretung gewählten Beiratsmitglieder.

Der Vorwahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidungsfähig. Im Streitfall entscheidet die Leitung des Jugendamtes.

§ 5 Vorwahlzeitraum, Orte

1. Es wird in einem Vorwahlzeitraum von bis zu 12 aufeinander folgenden Schultagen von Montag bis Freitag jeweils von 09:00 – 18:00h an verschiedenen Orten (z.B.: den Schulen, Jugendfreizeitheimen, Rathaus) der jeweiligen Stadtteile gewählt.
2. Der Vorwahlausschuss legt den Vorwahlzeitraum fest. Die Fachkraft für Kinder- u. Jugendbeteiligungsprojekte regelt die genauen Zeiten an jedem Ort in Absprache mit den Betroffenen (z.B.: Schülervertretungen, Schulleitungen bzw. den Regionalleitungen für den Bereich der Jugendfreizeiteinrichtungen) unter Berücksichtigung der bestmöglichen Erreichbarkeit für die Teilnahmeberechtigten. Sie erstellt eine Liste mit genauer Angabe der Orte u. der genauen Zeiten an jedem Ort zur Durchführung der Vorwahlen und gibt diese öffentlich bekannt.

§ 6 Wahlbewerbungen

1. Der Vorwahlausschuss fordert nach Festlegung des Vorwahlzeitraumes zur Abgabe von Wahlbewerbungen auf. Die Bewerberinnen u. Bewerber werden insbesondere über Aufrufe an den Schulen, über entsprechende Zeitungsartikel, über Bekanntgabe im Internet u. andere geeignete Werbemaßnahmen gesucht. Auf eine gleichgewichtige Beteiligung von weiblichen nu. männlichen Bewerbungen soll hingewirkt werden. Die Aufstellung der Bewerberinnen u. Bewerber erfolgt über Bewerbungsbriefe (Abs. 2), die an öffentlichen Stellen ausliegen und auf Informationsveranstaltungen an die Jugendlichen u. jungen Volljährigen verteilt werden.
2. Die Bewerbungsbriefe müssen den Vor- u. Familiennamen, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift der Hauptwohnung u. die Telefonnummer der Bewerberin od. des Bewerbers enthalten. Es sollen Interessenschwerpunkte genannt werden. Bei noch minderjährigen Bewerberinnen u. Bewerbern müssen Vor- u. Familienname u. Telefonnummer der Personensorgeberechtigten angegeben sein. Der Bewerbungsbrief enthält eine Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten über die Wahlbewerbung des Jugendlichen für einen Sitz im Kinder- und Jugendbeirat. Der Bewerbungsbrief enthält weiter eine Einwilligungserklärung zur Erhebung der in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten. Die Richtigkeit der Angaben wird überprüft.

Auf § 8 der Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat wird verwiesen.

3. Der Rücklauf der Bewerbungsbriefe erfolgt innerhalb einer benannten Frist postalisch oder durch persönliche Abgabe an den Vorwahlausschuss. Die Bewerbungsliste für den jeweiligen Beirat wird nach Eingangs- oder Poststempel und nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber erstellt.
4. Die Bewerbungsliste wird am 21. Kalendertag vor Beginn des Vorwahlzeitraumes geschlossen. Bis zur Schließung der Bewerbungsliste kann eine Wahlbewerbung zurückgenommen werden. Der Vorwahlausschuss nimmt zu den Bewerberinnen und Bewerbern Verbindung auf, um Unterstützung für die Wahlwerbung anzubieten.

§ 7 Ausübung des Vorwahlrechts

1. Jede teilnahmeberechtigte Person kann ihr Vorwahlrecht nur persönlich ausüben.
2. Die Auswahl der einzelnen Bewerbungen erfolgt über Stimmzettel. Jede wählende Person wird namentlich erfasst und übt das Vorwahlrecht mit bis 7 Stimmen für die Beiratsmitglieder für die jeweilige Region aus. Die Stimmen müssen auf verschiedene Bewerbungen verteilt werden, wobei pro Bewerbung nur eine Stimme abgegeben werden darf.

3. Die ausgefüllten Stimmzettel werden geheimnissicher verwahrt u. nach Ende des Vorwahlzeitraumes ausgezählt. Das Zählergebnis wird im Vorwahlausschuss festgestellt u. in Listen eingetragen.

§ 8

Erstellung einer Vorschlagsliste

Auf Grundlage der Listen nach § 7 Abs. 3 wird eine Vorschlagsliste für die Besetzung des Kinder- u. Jugendbeirates mit 21 Beiratsmitgliedern in der Reihenfolge der Zählergebnisse erstellt. Dabei sollen jeweils die 7 Bewerbungen mit den höchsten Zählergebnissen innerhalb der jeweiligen Region in die Vorschlagsliste nach Satz 1 aufgenommen werden.

Bei Stimmgleichheit werden beide Bewerbungen in der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Alle weiteren Bewerbungen werden entsprechend ihrem Zählergebnis als Ersatzbewerber in eine Nachrückerliste aufgenommen. Die Nachrückerliste darf bis zu 21 Personen umfassen.

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister

Hans-Joachim Grote

Anlage 1

zu § 1 der Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen
für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt

Region 1 – Glashütte / Garstedt

Zwischen Hamburger Stadtgrenze, Schleswig-Holstein-Strasse / Langenhorner
Chaussee, Stadtgrenze im Norden und Osten

Im Norden: Buchenweg / Harthagen

Im Osten: Ulzburger Straße

Im Süden: Hamburger Stadtgrenze

Im Westen: Stadtgrenze

Region 2 – Norderstedt-Mitte / Friedrichsgabe

Im Norden: Waldstraße

Im Osten: Ulzburger Straße

Im Süden: Buchenweg / Harthagen

Im Westen: Stadtgrenze

Im Norden: Stadtgrenze

Im Osten: Schleswig-Holstein-Straße (Harkesheyde bis Nordgrenze) /
Ulzburger Straße (Harkesheyde bis Waldstraße)

Im Süden: Harkesheyde (Ostteil), Waldstraße (Westteil)

Im Westen: Stadtgrenze

Region 3 – Harksheide

Im Norden: Harkesheyde

Im Osten: Schleswig-Holstein-Straße

Im Süden: Segeberger Chaussee (zw. Langenhorner Chaussee u. Ulzburger Str.)

Im Westen: Ulzburger Straße